

Art. 88

- (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor dem Berufsgesicht und dem Landesberufsgesicht entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht finden Anwendung.
- (3) Die Öffentlichkeit kann auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Hauptverhandlung ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.